

Anteile lt. Haushaltsplan 2019/ 2020 (Wirtschaftsplan Sondervermögen "Beseitigung Schadensfolgen Extremwetterereignisse - Forst")¹

Aufwendungen	Soll 2019	%	Soll 2020	%
Ausgaben nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 des Errichtungsgesetzes				
682 01 Zuschüsse für laufende Zwecke an den Staatsbetrieb Sachsenforst	26.605,8	89,9	9.826,2	100
633 01 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Kommunalwald	1.200,0	4,1		
681 01 Zuschüsse für laufende Zwecke an natürliche Person für den Privatwald	1.800,0	6,1		
Gesamtsumme Aufwendungen	29.605,8		9.826,2	

Damit werden im Jahr 2019 90% und im Jahr 2020 100% der Mittel aus dem Sondervermögen "Beseitigung Schadensfolgen Extremwetterereignisse - Forst" allein für den Staatsbetrieb Sachsenforst vorgesehen.

Gesetz
über die Errichtung eines Sondervermögens
„Beseitigung Schadensfolgen Extremwetterereignisse – Forst“
erlassen als Artikel 25 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2019/2020
(Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 – HBG 2019/2020)
Vom 14. Dezember 2018²

§ 1

Errichtung des Fonds

Der Freistaat Sachsen errichtet ein Sondervermögen „Beseitigung Schadensfolgen Extremwetterereignisse – Forst“.

§ 2

Zweck und Mittelverwendung des Fonds

(1) Der Fonds dient der Finanzierung der besonderen Belastungen des Staatsbetriebes Sachsenforst sowie der Privat- und Körperschaftswaldbesitzer aufgrund der Sturmereignisse seit dem Jahr 2017 und der anhaltenden Dürre im Jahr 2018 sowie der daraus entstandenen Borkenkäfermassenvermehrung. Hierzu werden Fondsmittel

1.

in den Jahren 2019 bis 2021 dem Staatsbetrieb Sachsenforst zum Ausgleich von nicht durch veranschlagte Zuführungen gedeckten Mindereinnahmen aufgrund insbesondere eines gegenüber den Planannahmen gesunkenen Holzpreises zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, aufgrund von Mehrausgaben zur Bekämpfung des Borkenkäfers sowie aufgrund von Mehrausgaben für Nachbesserungen bei Waldumbaumaßnahmen,

2.

in den Jahren 2019 bis 2021 für Bekämpfungsmaßnahmen der Privat- und Körperschaftswaldbesitzer, für die Errichtung zentraler Holzlagerplätze, den Transport von Holz zu diesen Holzlagerplätzen sowie zwingend erforderlicher Waldschutzmaßnahmen aufgrund der Borkenkäferkalamität

bereitgestellt.

(2) Nähere Ausführungsbestimmungen zu Zweck und Verwaltung des Fonds können in einer im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassenden Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

[...]

§ 4

Finanzierung und Verwaltung

¹ S. 411, https://www.finanzen.sachsen.de/download/EP09_DHH_2019_2020.pdf

² https://revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/17957/37987.html

(1) Der Fonds erhält Zuführungen aus dem Staatshaushalt im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 39 432 000 Euro.